

Sitzungsvorlage-Nr. 32/1106/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	24.06.2026	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt:**Anfrage der AfD-Fraktion vom 03.06.2026 zum Thema "Angriffe auf Beschäftigte"****Sachverhalt:**

Zur Anfrage der Kreistagfraktion der AfD zur Thematik „Wie ist der Sachstand hinsichtlich täglicher Angriffe auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst und bei ÖPNV-Betrieben sowie städtischen Unternehmen im Straßen- und Außendienst“ vom 03.06.2026 nimmt die Verwaltung nachfolgend Stellung.

Vorbemerkungen

Die Problematik von Angriffen auf Kräfte von Ordnungsbehörden, Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehren oder anderen Personengruppen, die in öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, ist der Kreisverwaltung bekannt. Es handelt sich um ein sehr ernst zu nehmendes Thema, dass öffentlicher Aufmerksamkeit bedarf. Es liegt jedoch außerhalb der Möglichkeiten einer Kreisverwaltung, dieses gesamtgesellschaftliche Thema flächendeckend aus eigener Kraft nachhaltig zu lösen.

Die Klarheit und Aussagekraft von Antworten der Verwaltung auf Anfragen sind u.a. auch abhängig von der Genauigkeit der eingereichten Fragestellungen sowie ganz wesentlich vom Aspekt der Zuständigkeiten. Naturgemäß kann eine Kreisverwaltung keine Antworten zu Daten liefern, über die sie mangels einer entsprechenden gesetzlichen Zuständigkeit bzw. einer eigenen Aufgabenwahrnehmung gar nicht verfügt. Aus dem Hinweis der Verwaltung in solchen Fällen, dass keine Daten vorhanden sind, darf jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass eine Thematik innerhalb der Verwaltung keine Beachtung fände.

Frage 1: Werden im Rhein-Kreis Neuss Angriffe auf Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ÖPNV-Gesellschaften und

städtischen Betrieben, die im Straßen- und Außendienst tätig sind (z. B. Ordnungskräfte, Bus- und Bahnfahrerinnen und -fahrer), systematisch erfasst?

Die Kreisverwaltung ist nicht für die Erfassung der in der Fragestellung aufgelisteten Sachverhalte, die bei anderen Behörden oder Dienstleistern auftreten, zuständig.

So ist der Rhein-Kreis Neuss gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf seinem Gebiet zuständig. Dieser gesetzliche Auftrag umfasst auch die Bestellung und Vergabe von Verkehrsleistungen im Bus-, Stadtbahn- und Straßenbahnverkehr an Verkehrsunternehmen, die einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten öffentlichen Nahverkehr sicherstellen.

Eine sichere und zuverlässige Beförderung der Fahrgäste sowie die Einsatz- und Personalplanung für Fahrerinnen und Fahrer sowie weiteres Betriebspersonal fallen hingegen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Die Erfassung von Straftaten ist Aufgabe der Polizeibehörden, nicht der Kreisverwaltung. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Angaben zur Opferspezifika, u. a. zu Beruf oder Tätigkeit, erfasst. Mitarbeitende des ÖPNV oder städtischer Betriebe werden hier nicht gesondert aufgeführt.

Die Kreisverwaltung verfügt seit Januar 2025 für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über einen „Gewaltmeldebogen“, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausfüllen und an die Personalverwaltung schicken können, wenn sie tätlich angegriffen oder nach ihrer subjektiven Wahrnehmung durch Worte oder Gesten beleidigt wurden. Dieses Verfahren wurde im Arbeitssicherheitsausschuss entwickelt.

Der Verband der Feuerwehren Rhein-Kreis Neuss hat für die Kräfte von Rettungsdienst und Feuerwehren ein Erfassungssystem unter dem Titel „Gewalt gegen Einsatzkräfte“ etabliert, in welches auch die Kreisleitstelle des Rhein-Kreises Neuss eingebunden ist.

Frage 2: Falls eine Erfassung erfolgt: Wie viele solcher Angriffe wurden in den zurückliegenden fünf Jahren (2021–2025) jeweils pro Jahr registriert? Bitte aufschlüsseln nach betroffener Berufsgruppe und Jahr.

Bezüglich der Zuständigkeiten: Siehe Frage 1.

Die Personalverwaltung hat die nachfolgenden Daten für die Nutzung des Gewaltmeldebogens durch das Personal der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.

	2025	2026
gemeldete Fälle	6	7
darin gemeldete Sachverhalte		
verbale Beleidigung	4	6
körperlicher Angriff	3	1

Strafanzeigen gestellt	3	1
------------------------	---	---

Frage 3: Welcher Art waren die registrierten Angriffe? Bitte differenzieren nach verbalen Übergriffen, Bedrohungen, tätlichen Angriffen (leicht, mittelschwer, schwer), Sachbeschädigungen und sonstigen Vorfällen.

Bezüglich der Zuständigkeiten: Siehe Frage 1.

Bezüglich der Daten zur Kreisverwaltung: Siehe Frage 2.

Frage 4: Wie schwerwiegend waren die registrierten Angriffe im Einzelnen? Bitte nach Schweregrad (z. B. leichte Körperverletzung, schwere Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Dienstunfähigkeit, Krankenhausaufenthalt) aufschlüsseln, soweit Daten vorliegen.

Bezüglich der Zuständigkeiten: Siehe Frage 1.

Bezüglich der Daten zur Kreisverwaltung: Siehe Frage 2.

Frage 5: Welche rechtlichen und dienstrechtlichen Konsequenzen wurden aus den registrierten Vorfällen gezogen? Bitte nach Art der Konsequenz differenzieren (z. B. Strafanzeige, Strafverfolgung, zivilrechtliche Schritte, Hausverbote, sonstige Maßnahmen).

Bezüglich der Zuständigkeiten: Siehe Frage 1.

Sofern Mitarbeitende der Kreisverwaltung einen Gewaltmeldebogen ausgefüllt haben oder einen Vorfall auf andere Weise melden ist das Rechtsamt der Kreisverwaltung bei der Formulierung von Strafanzeigen oder dem Aussprechen von Hausverboten behilflich. Bei Beschädigungen an Kreiseigentum würden zivilrechtliche Schritte ebenfalls durch das Rechtsamt geprüft.

Bedienstete der Kreisverwaltung, die einen Gewaltmeldebogen eingereicht haben, erhalten durch die Vorgesetzten und die Personalverwaltung ein Gesprächsangebot, in dem die jeweilige Situation intensiv aufgearbeitet wird.

Auf welchen Aspekt die in der Frage formulierten „dienstrechtlichen Konsequenzen“ abzielt ist der Verwaltung unklar, da sich *dienstrechtliche* Konsequenzen nur bei einem Fehlverhalten von Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung ergeben können.

Frage 6: Liegen dem Kreis Informationen vor, ob und in welchem Umfang ÖPNV-Gesellschaften und städtische Betriebe im Kreisgebiet Vorfälle gesondert erfassen und dokumentieren? Wenn ja, können diese Daten zur Verfügung gestellt werden?

Hierzu liegen weder der Kreisverwaltung noch der Kreispolizeibehörde Rhein-Kreis Neuss Informationen vor.

Frage 7: Verfügt der Rhein-Kreis Neuss über ein Präventionskonzept zum Schutz der genannten Berufsgruppen vor Angriffen im Dienst? Wenn ja, wie ist dieses ausgestaltet?

Es ist weder möglich noch zielführend, dass eine Kreisverwaltung ein Präventionskonzept für das Kreisgebiet erarbeitet, welches gleichzeitig einen Busfahrer, einen Bademeister und einen Polizeivollzugsbeamten schützen soll. Dies ergibt sich schon aufgrund der zahllosen Unterschiede der Berufsfelder, Tätigkeitsbereiche, Ausbildungen oder des unmittelbaren Arbeitsumfeldes der verschiedenen Berufsgruppen sowie der verschiedenen Rechtsstellung der jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn.

Der Rhein-Kreis Neuss ist im Hinblick auf seine Beschäftigten bereits im Jahr 2023 dem Präventionsnetzwerk des Landes NRW „Sicher im Dienst“ beigetreten. Inhalte und Zielsetzungen des Netzwerks können unter <https://www.sicherimdienst.nrw/> abgerufen werden.

Die Kreisverwaltung wirbt mit Plakaten, die in verschiedenen Sprachen vorhanden sind und insbesondere in den publikumsintensiven Bereichen aushängen, für einen respektvollen Umgang mit den Beschäftigten.

Für alle Beschäftigten der Kreisverwaltung besteht auf Grundlage des Fortbildungskonzeptes die Möglichkeit zum Besuch von Kursen, um deeskalierende Gesprächsführung zu erlernen oder den Umgang mit herausforderndem Kundenverhalten zu trainieren.

Frage 8: Falls kein Präventionskonzept existiert: Ist die Erarbeitung eines solchen Konzepts geplant? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen und unter Einbeziehung welcher Akteure (z. B. Kreisverwaltung, ÖPNV-Unternehmen, Polizei, Sozialträger)?

Siehe Frage 7.

Frage 9: Welche konkreten Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um die Sicherheit der genannten Beschäftigtengruppen im täglichen Dienst zu erhöhen (z. B. technische Sicherheitsmaßnahmen, Videoüberwachung, Deeskalationsschulungen, Notfallsysteme, Leitstellen-Direktverbindungen zur Polizei)?

Durch das Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz der Kreispolizeibehörde Neuss werden in Kooperation mit der Rheinbahn jährlich auf Anfrage Schulungen für Schülerinnen und Schüler einiger Schulen im Rhein-Kreis Neuss als Busbegleitpersonen angeboten. Bei diesen Schulungen sind auch Mitarbeitende des Fahrpersonals involviert und es werden Deeskalationstaktiken gelehrt.

Die Büroarbeitsplätze der Kreisverwaltung sind durch das System NetAlarmPro miteinander verbunden. Durch den gleichzeitigen Druck mehrerer Tasten auf der Tastatur wird in den Büros

im unmittelbaren Arbeitsumfeld der betreffenden Kraft ein Alarm ausgelöst, so dass sofort Hilfe herkommen kann.

Die Kräfte der Servicecenter der Kreisverwaltung sind durch Plexiglasscheiben geschützt.

Die Diensträume der Ausländerbehörde sind durch verschlossene Türen geschützt, die über eine Sichtmöglichkeit nach außen verfügen und nur von innen durch die Dienstkräfte geöffnet werden können.

Für die Außendienstkräfte des Amtes für Sicherheit und Ordnung, die naturgemäß in weitaus regelmäßigerem Maße in Einsatzsituationen mit Angriffen oder Beleidigungen konfrontiert werden können, hat die Kreisverwaltung in den vergangenen Jahren eine vollumfängliche Schutzausrüstung beschafft. Diese umfasst maßangefertigte schusssichere Westen, schnittsichere Handschuhe, schnitthemmende Halstücher, Sicherheitsschuhe, Einsatzbekleidung sowie eine Koppel mit Reizstoffsprühgerät, Handfesseln und einem ausziehbaren kurzen Einsatzschlagstock. Des Weiteren werden die Kräfte des Außendienstpools regelmäßig rechtlich geschult und in der Anwendung der Einsatzmittel sowie auf der taktischen Ebene durch einen externen Dienstleister trainiert. Für das Rückkehrmanagement der Ausländerbehörde wurde ein entsprechend ausgestattetes Fahrzeug zur Verbringung der Personen zum Flughafen oder in die Abschiebehafte beschafft und für die Dienstkräfte ein Fahrsicherheitstraining ermöglicht. Um die vorgenannten Maßnahmen zu verstetigen und auf eine planerische Grundlage zu stellen wurde im Jahr 2025 eine entsprechende Dienstanweisung in Kraft gesetzt.

Die Ausstattung und das Training der Außendienstkräfte des Amtes 32 haben sich bereits in vielen Situationen bewährt. Die Kräfte des Außendienstes können auch, sofern sie innerhalb der Dienststelle verfügbar sind, von anderen Fachämtern oder den Servicecentern um Hilfe gebeten werden, falls dort Menschen ein aggressives Auftreten zeigen oder aus anderen Gründen auf die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung verängstigend wirken. Hierdurch können Einsätze der Polizei vermieden, zumindest aber zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zeit bis zum Eintreffen der Polizei überbrückt werden.

Kräfte von Rettungsdienst und Feuerwehren können bei Gefahrensituationen über die Leitstelle der Polizei polizeiliche Unterstützung anfordern. In dieses Verfahren ist auch die Kreisleitstelle einbezogen und hierfür sensibilisiert. Durch die Zusammenlegung der Polizeiverwaltung und des neu gegründeten Amtes für Bevölkerungsschutz im Dezernat I kann die entsprechende Zusammenarbeit zukünftig noch weiter ausgebaut werden.

Frage 10: Lässt sich anhand vorliegender Erkenntnisse – etwa aus Ermittlungsverfahren, Polizeiberichten oder eigener Statistik – eine Aussage dazu treffen, welchen Personengruppen die Täterinnen und Täter bei den erfassten Angriffen zuzuordnen sind? Bitte nach Möglichkeit aufschlüsseln gemäß den Kategorien der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), insbesondere hinsichtlich Alter, Nationalität und Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen, soweit diese Daten vorliegen oder durch die Kreisbehörden ermittelt werden können.

Es kann keine Aussage zu Tatverdächtigenstrukturen getroffen werden.

Frage 11: Plant die Kreisverwaltung eine Berichterstattung gegenüber dem Kreistag oder dem zuständigen Fachausschuss zu diesem Thema?

Die Fragestellung impliziert, dass es aufgrund einer entsprechenden Anzahl von Fällen tatsächlich einen Bedarf für eine Berichterstattung durch die Kreisverwaltung gibt. Aus den Antworten zu den Fragen 1 bis 10 ist deutlich geworden, dass ein solcher Bedarf für die Kreisverwaltung nicht gegeben ist.

Angesichts der in den Fragestellungen 1 bis 10 aufgeworfenen Themenkomplexe, die sowohl Zuständigkeiten, als auch verschiedene Ausschüsse des Kreistages tangieren, kann kein zuständiger Fachausschuss im Sinne der Fragestellung identifiziert werden.

Zum Thema „Gewalt gegen Einsatzkräfte“ hat die Kreisverwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz in der Sitzung am 25.01.2024 unter dem Punkt Ö 7 ausführlich berichtet. In der Sitzung dieses Ausschusses am 21.01.2026 wurden die aktuellen Zahlen und Fakten unter dem Punkt Ö 11.2 vorgetragen.

Anlagen:

2026.06.03-Anfrage Angriffe ÖPNV RKN